

Art. 78 Unvermutete Prüfungen

¹Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle vier Jahre unvermutet zu prüfen. ²Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.